

M 9 Kassation wird stattgegeben

eingegangen 22. 6. 88

OBERSTES GERICHT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Kollegium für Strafrecht
— Kassation —

23-74-88

1026 BERLIN, den 20. 6. 1988
Littenstraße 13
Telefon ~~235706~~ 234 1993
Sprechstunden: Dienstag 9-18 Uhr

Herrn
Dr. theol. Edmund K [REDACTED]

Dornhof 9

Zwickau

9 5 4 0

Strafverfahren gegen Dietmar W [REDACTED]

Ihre Kassationsanregung vom 9. Mai 1988

Werter Herr Dr. K [REDACTED]

Auf Ihre Kassationsanregung ist das gegen den Verurteilten Dietmar W [REDACTED] vor dem Kreisgericht Zwickau-Land durchgeführte Strafverfahren - 21 S 6/88 - am Obersten Gericht der DDR überprüft worden.

Im Ergebnis hat der Präsident des Obersten Gerichts zugunsten des Verurteilten einen Kassationsantrag mit dem Ziel gestellt, bei Beibehaltung des Schuldausspruchs, auf eine geringere Strafe mit Freiheitsentzug zu erkennen.

Mit der Kassationsentscheidung vom 15. Juni 1988 wurde dem Antrag entsprochen und es wurde wegen Verletzung gerichtlicher Maßnahmen - Vergehen gemäß § 238 Abs. 1 StGB - auf eine Haftstrafe von 6 Monaten und auf Maßnahmen der Wiedereingliederung gemäß § 47 StGB erkannt. Gleichzeitig wurde der Beschluß des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt vom 15. März 1988, mit dem der Vollzug der amnestierten Freiheitsstrafe angeordnet wurde, aufgehoben. Dieses bedeutet für den Verurteilten, daß nach der Verwirklichung dieser Haftstrafe seine Entlassung aus dem Strafvollzug erfolgen wird.

Von dem mehrfach vorbestraften Verurteilten muß erwartet werden, daß er künftig die ihm noch zu erteilenden staatlichen Auflagen gewissenhaft erfüllt, insbesondere die ihm zugewiesene Tätigkeit umgehend aufnimmt und dieser verant-

wortungsbewußt nachgeht. Auch künftig wird er hinsichtlich seiner amnestierten Vorstrafe nicht aus der Verantwortung entlassen, die ihm mit dem Beschluß des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR über eine allgemeine Amnestie auferlegt wurde. Die Verwirklichung dieser Strafe kann er nur verhindern, wenn er keine vorsätzliche Straftat mehr begeht, die mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden müßte.

Ich hoffe, daß Ihrem Anliegen in der Kassationsanregung weitgehend Rechnung getragen wurde.

Hochachtungsvoll


Helbig
Richter